

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 22. August 2012

Nr. RG 051/2012

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Beschlussesentwurf:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf **Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a und 132 bis 134** der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/877)

Ziffer I:

§ 22^{ter} Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von **6 %** pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungs**preis**.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der FIKO.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Anna Rüefli	Pascale von Roll

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli

¹⁾ BGS 111.1.